

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
 Tourismus
 Stubenring 1
 1010 Wien

LAD1-VD-157502/207-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
 BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018

BearbeiterIn
 Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12323

08. August 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines

Die Gesetzesinitiative ist, wie in den Erläuterungen ausgeführt, in Hinblick auf das Übereinkommen von Aarhus¹ sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH, nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit, erforderlich.

Gleichzeitig lässt der Entwurf eine Reihe von Vorschlägen unberücksichtigt, die eine Chance zur Verbesserung des Vollzuges, aber auch des Zuganges zu Verfahren durch Bürgerinnen und Bürger sowie NGOs bieten würden. Dies betrifft insbesondere:

¹ Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

- einheitliche Kundmachungsregeln (einschließlich einer Internet-Ediktsplattform),
- einheitliche Behandlung von „Altbescheiden“,
- einheitliche Zustellregeln.

Dies könnte auch durch die Normierung eines Gesetzes erfolgen, welches die Öffentlichkeitsbeteiligung für alle infrage kommenden Rechtsmaterien umfasst und einheitliche Regelungen vorsieht.

In diesem Zusammenhang darf auch auf den nachstehenden Beschluss der LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 15. Juni 2018 zum Thema „Aarhus Umsetzung“ hingewiesen werden:

„Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, sich für eine einheitliche Umsetzung der Beteiligungsrechte von Nichtregierungsorganisationen in anlagenrechtlichen Umweltverfahren des Bundes gemäß Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus Konvention einzusetzen.“

Durch die gewählten Lösungen ist auch zu befürchten, dass in anderen Gesetzesvorhaben angestrebte Effekte wie z.B. die Verfahrensbeschleunigung verringert bzw. konterkariert werden.

2. Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Zum Anwendungsbereich des Übereinkommens von Aarhus

Laut den Erläuterungen beschränkt sich der gegenständliche Entwurf auf die Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus, während auf Art. 9 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 6) nicht eingegangen wird. Nicht ersichtlich ist zudem, weshalb in vereinfachten Verfahren sowie in Anzeigeverfahren kein Anwendungsbereich der Aarhus-Konvention erkannt wird.

In Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH wird zur Herstellung bzw. Wahrung der Rechtssicherheit eine genaue Überprüfung des Anwendungsbereichs angeregt.

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 1 Z. 13)

Diese Bestimmung sieht die Parteistellung von anerkannten Umweltorganisationen in Verfahren betreffend Seveso-Betriebe vor, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben. Die Bestimmung des § 40 regelt jedoch nur die Auflage in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen.

Zu den vorgesehenen Verfahrensbestimmungen

Die Kundmachungsregeln und die Zustellfiktion sollten, wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, einheitlich in allen betroffenen Bundesgesetzen gestaltet werden. Als Vorbild für die Zustellfiktion könnte § 17 Abs. 7 und 8 UVP-G dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung „wesentlicher“ Inhalte von Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 eine nicht zu unterschätzende Fehlerquelle darstellt. Auch § 40 Abs. 1c und § 78c (neu) AWG 2002 wären entsprechend zu adaptieren.

3. Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft

Allgemeines

Es wird angeregt, den Text einzelner Bestimmungen übersichtlicher und lesbarer zu gestalten; so umfasst § 9a Abs. 11 (neu) 14 Zeilen Fließtext, was geeignet ist, einen gewissen Lese- und Verständniswiderstand hervorzurufen.

Der vorliegende Entwurf knüpft an das Programm gemäß § 9a IG-L an. Dazu ist hinzuweisen, dass die Rechtsnatur eines solchen Programms weitgehend unklar ist. Es ist weder unter die im B-VG vorgesehenen Typen von Rechtsakten einzuordnen, noch ist klar, ob bzw. inwieweit ein solches Programm Bindungswirkungen gegenüber Normadressaten und/oder anderen Organen zu entfalten vermag. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es durchaus nicht unproblematisch, daran ein aufwändiges bescheidmäßiges Rechtschutzverfahren zu knüpfen.

Zu Z 1 bis 5

Das Verfahren betreffend die Erstellung bzw. Überarbeitung von Programmen einschließlich der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 stellt sich – wenn man die zu berücksichtigenden Faktoren, Grenzen und Schranken betrachtet - zwar als komplex und vermutlich aufwändig, gleichzeitig aber auch fehleranfällig dar, lässt aber – unvorgreiflich der zu erwartenden Judikatur – der Arhus Konvention gerecht werdende Ergebnisse erwarten.

Gänzlich außer Betracht bleiben die Maßnahmen, die der Anordnung durch eine Verordnung gemäß § 10 nicht zugänglich sind.

Im § 9a Abs. 11 (neu) wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, in einem Antrag auf Erstellung/Überarbeitung eines Programmes gemäß § 9a Maßnahmen nach § 9a Abs. 3 vorzuschlagen. Zumindest bei Maßnahmen gemäß § 9a Abs. 3 Z 2, 3 und 5 handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung. Diese Maßnahmen fallen nicht unbedingt in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (wie z.B. Förderungen des Landes) und/oder unterliegen der Budgethoheit des Landtages, sodass sich eine „Anordnung“ des Landeshauptmannes in einem Programm rechtlich höchst problematisch darstellt.

Während die Vorgangsweise bei Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt des IG-L klar geregelt erscheint (siehe § 9a Abs. 11 (neu) vorletzter Satz), bleibt die Vorgangsweise für andere Maßnahmen offen; dies insbesondere für die Frage, ob im Falle der Nichtaufnahme der vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahme auch ein Bescheid zu erlassen ist. Der Text des Entwurfes bietet keine ausdrückliche Regelung. Es wird um Klarstellung für diese Fallkonstellation ersucht.

Bei der Entscheidung über Anträge auf Erstellung oder Überarbeitung von Programmen sollte berücksichtigt werden können, dass sich die Wirkung bestehender Programme und bereits gesetzter Maßnahmen unter Umständen erst nach einem gewissen Zeitraum zeigen kann, welcher zunächst abgewartet werden sollte. Zudem sollte bei der Beurteilung der Eignung von konkreten Maßnahmen eine Interessensabwägung bzw.

Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, in der auch weitere Interessen berücksichtigt werden können.

4. Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Z 4 (§104 Abs. 1 lit. b)

In § 104 Abs. 1 lit. b sollte die Wortfolge „insbesondere erhebliche Auswirkungen“ durch das Wort „negative“ ergänzt werden, sodass die Wortfolge folgendermaßen lautet:

„insbesondere erhebliche negative Auswirkungen“.

Anders wäre es nicht verständlich, warum die Prüfpflicht größer sein soll, als die Aarhus Konvention verlangt.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen beizuziehen sind, wenn die Vorprüfung einen „derartigen Fall“ der Verschlechterung ergibt. Hierbei ist unklar, ob die Umweltorganisationen - wie in den Erläuterungen dargestellt – nur dann beizuziehen sind, wenn erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind oder diese bei jeder Verschlechterung als Beteiligte zuzulassen sind.

Es wird um Klarstellung ersucht.

zu Z 5 (§ 104 Abs. 5)

Der Entwurf versucht hier klarzustellen, wann „erhebliche negative Auswirkungen“ anzunehmen sind. Durch die konkrete Anführung der Z 1 und 2 als Zusatzkriterien zu den Kriterien gem. Art. 4 der WRRL bzw. der §§ 30a ff und 104a WRG soll damit die „Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle“ näher bestimmt werden.

Dieses für den Vollzug wichtige, aber auch schwierige Unterfangen wird in Kombination mit den zugehörigen Erläuterungen ausdrücklich begrüßt.

Im 1. Teil des § 104 Abs. 5 erscheint die Anführung der Textpassage nach § 104a WRG 1959 („... den jeweiligen Zustand der Gewässer zu erhalten oder den Zielzustand zu erreichen ...“) allerdings als möglicherweise unklar und sogar entbehrlich.

Mit dieser Textpassage könnte der Eindruck geweckt werden, dass das Verbot der Verschlechterung hier keine Rolle spielen würde. Dies ist aber wohl nicht beabsichtigt.

Art. 4 Abs. 1 der WRRL strukturiert für Oberflächengewässer in lit. a Unterpunkt i die Verschlechterung und in Unterpunkt ii das Schützen, Verbessern und Sanieren bzw. für Grundwasser das Gleiche in lit. b.

Da § 104 Abs. 5 allerdings sowohl das Verschlechterungsverbot als auch das Nichtverhindern bzw. Nichterschweren der Zielerreichung erfassen soll, wird vorgeschlagen, das Verschlechterungsverbot darin entweder konkret anzuführen oder auf diese Textpassage zu verzichten.

In Hinblick auf potentielle Abgrenzungsprobleme bei der Beurteilung, wann eine „erhebliche negative Auswirkung“ vorliegt, wäre eine „Opt-in“ Möglichkeit (zum Verfahren unter Beiziehung anerkannter Umweltorganisationen) analog zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 wünschenswert.

zu Z 6 (§ 107 Abs. 1)

In dieser Bestimmung wird der Fall geregelt, dass ein Verfahren ohne Verhandlung fortgesetzt wird. Ein völliges Novum stellt dabei die Bereitstellung einer, den anerkannten Umweltorganisationen zugänglichen, elektronischen Plattform dar.

Es wird davon ausgegangen, dass die Beschickung und Bedienung dieser Plattform rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Novelle durch das BMNT detailliert geklärt wird, da ansonsten ein völlig unklarer Vollzug entstehen würde.

Im Entwurf werden alle Vorhaben „mit möglichen negativen Auswirkungen“ genannt. Demgegenüber werden in den Erläuterungen dazu „Verfahren mit möglichen erheblichen Auswirkungen“ erwähnt. Es wird um Klarstellung ersucht, welche Formulierung zutreffend ist.

Weiters ist der Hinweis in den Erläuterungen unklar, wonach bei Verfahren, die ohne mündliche Verhandlung fortgesetzt werden, die „Möglichkeit einer Kundmachung im Internet“ vorgesehen ist. Es ist nicht ersichtlich, was hier kundgemacht werden soll.

Unklar bleibt auch, welche Verfahren (ohne Verhandlung) ohne diese Plattform abgewickelt werden können, da nahezu alle Verfahren „mögliche negative Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer“ haben.

Es hat den Anschein, dass sich der Hinweis auf § 41 Abs. 2 AVG lediglich auf dessen letzten Satz (Bekanntgabe der Einsichtsmöglichkeit von Plänen udgl.) bezieht. Falls dies

zutrifft, sollte die Bestimmung derart formuliert werden, dass § 41 Abs. 2 letzter Satz AVG sinngemäß gilt.

zu Z 7 (§ 107 Abs. 3)

Laut dieser Bestimmung soll anerkannten Umweltinformationen nur Zugang zu jenen im Verwaltungsverfahren vorliegenden relevanten Informationen gewährt werden, die die Einhaltung der Umweltziele betreffen.

Es ist unklar, welche Informationen als relevant gelten und ob der Zugang zu den übrigen Informationen zu verweigern bzw. nicht zu gewähren ist und diese gegebenenfalls zu schwärzen sind.

zu Z 8 (§ 145 Abs. 15)

Hier werden Übergangsregelungen für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle normiert. Es erscheint bedenklich, dass verbindliche Rechtsfolgen an Eintragungen in das bloß deklarativ wirkende Wasserbuch geknüpft werden.

Unverständlich ist die Normierung im letzten Satz, wonach „Nur in der Evidenz ersichtlich gemachte verliehene Rechte ... angefordert werden; ...“ können.

Es wird um Klarstellung ersucht, ob hier gemeint ist, dass Bescheide (mit denen Rechte verliehen wurden) angefordert (also die Zustellung gefordert) werden können bzw. ob diese auch angefochten werden können.

Außerdem wurde der Fall, dass ein verliehenes Recht innerhalb der Jahresfrist nach § 27 WRG bereits wieder erloschen ist, nicht geregelt. Hier sollte mangels einer Beschwerde der Umweltorganisationen eine Anfechtung des Genehmigungsbescheids oder ein Zustellungsbegehren ausgeschlossen sein.

Abschließend wird angemerkt, dass auch Genehmigungen nach §§ 38, 40 oder 41 WRG, allenfalls auch Bescheide nach § 29 WRG Aarhus-relevant sein können, die aber in der Übergangsvorschrift des § 145 Abs. 15 nicht enthalten sind, weil sie nach § 124 Abs. 3 WRG in der Evidenz nicht ersichtlich zu machen sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur